

# Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In jedem durch alle Verwaltungen  
und Behörden zu allen Breiten  
von 9 Reichsthal 20 Pfenn. (1 Pf.  
12 Den.) jährlich. Ein-  
käufer können, sonst unentgeltl.  
20 Pfenn.

Central-Organ für das gesamte Schulwesen im Deutschen Reich,  
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Kochstrasse 6.)

Erst ein jeder Donnerstag  
erschienen die gefüllten Belegblätter  
vor dem Stam 30 Pfenn.

Beilageblätter 12 Reichsthal

VI. Jahrgang.

Berlin, den 30. August 1877.

Nr. 35.

**Inhalt:** Großherzogth. Baden: Landesherliche Verordnung, das Mittelschulwesen für die weibl. Jugend betreff. B. 29. Juni 1877. — Lehrplan für die höh. Mädchenschule als Mittelschule für die weibl. Jugend. B. 14. Juli 1877. — Königl. Preußen: die unentgeltliche Beforgung der Rentdantur und Rechnungsabteilung bei Schwabensammlungen durch den Vorlehrer, wie den Anfall der Annahme eines Anfallstages bei diesen Anfallen betreff. B. 18. Juni 1877. — Württ.-Erl. die Logegebäude und Rechenstellen, wie die Anwendung des Gesetzes v. 24. März 1875 nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten, wie auch Vergütungen für fernwärtig etc. im unmittelbaren Staatsdienste beschäftigte Beamte u. A. d. d. betr. B. 30. April 1877. — Württ.-Erl. die Ertheilung des Examenverzeichnisses an höh. Unterrichtsanstalten durch einen Lehrer der Anstalt innershalb seiner Befähigungen, wie die Bedingungen für Berechnung einer anderen Veranlagung u. die Höhe der Remuneration betreff. B. 30. April 1877. — Württ.-Erl. die Anstellung der u. außerordentlich. Prüfungsbekleid. im deutsch. Reich geprüf. Schulamtskandidaten u. Lehrer i. Preuß. betr. B. 5. Juni 1877. — Verfüg. d. Königl. Regier. z. Frankfurt, den Schulunter. a. d. Logen der Reichstagswahl. u. der Urmahl. z. Kammerg. d. Monarch. betr. B. 2. März 1877. — Kaiserl. Oesterreich: Verf. v. 18. Juni 1877, wirtl. f. d. Herzogth. Krain, wozu einig. Vorar. d. Landesreg. v. 29. April 1873, betr. die Regierung der Reichstagswahl, des Lehrplans. a. d. öffentl. Volksschul. abgeändert werden. — Verf. v. 29. März 1877, wirtl. f. die Kärnth. Sch. Schren, womit der §. 6 des Landesg. v. 24. Febr. 1873, betr. die Aufst. des Normalklassenbeitrages u. die Eintheilung eines Schulbezirks aus den Volksschulorten, abgeändert wird. — A. z. e. i. n.

## Großherzogthum Baden.

Landesherliche Verordnung, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend. Vom 29. Juni 1877.

Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Baden, Herzog von Zähringen. Zur Förderung des Mittelschulwesens für die weibliche Jugend haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, Gemeinden, beziehungsweise Stiftungen, welche eine höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend auf Grund nachstehender Bestimmungen einrichten, nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel jährliche Beiträge aus der Staatskasse zu gewähren.

### I. Einrichtung dieser Schulen.

§. 2. Die höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend hat einen siebenjährigen Lehrkurs, welcher sich in eine untere und obere Stufe, jene mit vier, diese mit drei Schuljahren abtheilt.

§. 3. Jedes Schuljahr bildet eine besondere Klasse.

§. 4. Zur Aufnahme in die unterste (VII.) Klasse ist das zuridgezogene 9. Lebensjahr erforderlich.

§. 5. Die Lehrgegenstände der fraglichen Schule sind: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Großlehre, Naturkunde, Calligraphie, Zeichnen, Gesang, Turnen und weibliche Nadelarbeiten.

§. 6. Der Unterricht wird in allen wissenschaftlichen Gegenständen in der Regel für jede Klasse gesondert erteilt.

§. 7. Ein mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Oberlehrerthe zu erlässender Lehrplan wird die Vorschriften über den Umfang des Unterrichtes und die Eintheilung der Unterrichtszeit feststellen.

Modifikationen desselben aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen bedürfen der Zustimmung der Oberlehrerbehörde.

So lange eine besondere Schulordnung nicht erlassen ist, sind die allgemeinen für die öffentlichen Schulen geltenden Grundzüge mit den durch die Natur der Mädchenschulen gebotenen Änderungen in analoge Anwendung zu bringen.

### II. Schulgeld.

§. 8. Der Betrag des von einer Schülerin zu erhebenden

jährlichen Schulgeldes aus den Vorklassen und der unteren Stufe die Summe von 80 Mark und auf der oberen die von 120 Mark nicht übersteigen.

Eine Erhöhung dieser Beträge kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeführt werden.

### III. Zusammenziehung des Lehrkörpers.

§. 9. Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer muß einschließlich des Vorstandes wenigstens drei betragen.

§. 10. Außer diesen Lehrkräften sind wenigstens zwei weitere aus der Klasse der sogenannten Reallehrer und die erforderliche Anzahl geprüfter Lehrerinnen anzustellen.

§. 11. Die Anzahl der akademisch gebildeten Lehrer und der sogenannten Reallehrer ist entsprechend zu erhöhen, sofern die Bildung von Parallellassen dies nöthig macht.

§. 12. Für den Unterricht im Gesang, im Schreiben, Zeichnen und Turnen können Nebenlehrer beigegeben werden, doch soll wo möglich auch dieser Unterricht der Hauptsache nach durch Lehrkräfte gegeben werden, welche der Anstalt ganz angehören.

### IV. Anstellung der Lehrkräfte.

§. 13. Die Anstellung der akademisch gebildeten Lehrer erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Februar 1872.

§. 14. Die Reallehrer werden auf Präsentation seitens der betreffenden Gemeindebehörde, beziehungsweise Stiftungsvertretung von dem Oberlehrerthe mit den im Gesetze vom 11. März 1868, beziehungsweise vom 25. Juni 1874 bezeichneten Rechten ange stellt.

§. 15. Die Lehrerinnen stellt nach Einholung der Genehmigung des Oberlehrerthe die Gemeindebehörde beziehungsweise Stiftungsvertretung an.

Unser Ministerium des Innern wird jedoch ermächtigt, sobald das Bedürfnis dazu sich ergeben hat, hierin abändernde Anordnung zu treffen.

### V. Leitung und Aufsichtigung.

§. 16. Die unmittelbare Leitung und Vertretung der Anstalt liegt dem Vorstande ob, welchem einzelne Mitglieder des übrigen Lehrpersonales zur Unterstützung beigegeben werden können.

§. 17. Die örtliche Aufsicht sührt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder nach Einholung der Zustimmung des Oberlehrerthe von dem Stadtrathe (Gemeinderath), beziehungsweise von der Stiftungsbehörde ernannt werden.

Der Vorstand der Anstalt ist Mitglied dieses Aufsichtsrathes, auch können Frauen in denselben berufen werden. Das Ministerium des Innern kann für die Anstalt einen Inspektor ernennen, welchem bei den Sitzungen des Aufsichtsrathes, dessen Mitglied er ist, der Vorsitz zusteht.

Eine besondere Institution bezeichnet die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrathes.

§. 17. Die ganze obere pädagogische Leitung und Aufsichtsführung bezüglich des Unterrichtes, der Schulordnung wie der Dienstpolizei über die Lehrkräfte kommt dem Oberschulrath zu.

#### VI. Vollzugsbestimmung.

§. 18. Unserem Ministerium des Innern bleibt überlassen, in geeigneten Fällen wegen nicht vollständiger Erfüllung der vorgenannten Anforderungen vorübergehend Nachsicht zu gewähren.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Juni 1877.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Gaiet.

Lehrplan für die höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend. Som 24. Juni 1877.

Zum Vollzuge des §. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 werden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern folgende Grundsätze eines Lehrplanes für die gedachten Schulen zur Nachachtung verkündet:

#### I. Die Unterrichtsstufe.

§. 1. Für die in §. 4 der erwähnten landesherrlichen Verordnung aufgeführten Lehrgegenstände wird folgende Stundenzahl festgesetzt:

Klassen.	Religion.	Deutsch.	Französisch.	Englisch.	Geschichte.	Geographie.	Orthographie.	Naturkunde.	Schreiben.	Zeichnen.	Tanzen.	Handarbeiten.	Summa.	
Rf. VII.	2	6	6	—	—	2	3	1	2	—	2	2	4	30
VI.	2	7	6	—	—	2	3	1	2	—	2	2	4	32
V.	2	5	5	—	2	2	3	2	2	—	2	2	4	32
IV.	2	6	6	—	2	2	3	2	2	—	2	2	4	32
III.	2	4	5	4	2	1	3	2	2	—	2	2	4	32
II.	2	4	5	4	2	1	2	2	2	—	2	1	(2)	25
I.	2	4	4	5	2	—	2	2	2	—	2	1	(2)	24

beyn. 31.  
" 30.

§. 2. Die Theilnahme an dem Unterrichte im Tanzen und in den weiblichen Handarbeiten ist bezüglich der Schülerinnen der II. und I. Klasse dem Erweisen der Eltern beziehungsweise der Stellvertreter derselben anheimgestellt.

#### II. Behandlung des Lehrstoffes.

##### §. 3. Religion.

(Hierüber wird auf Grund einer Vereinbarung mit den Kirchen Näheres festgesetzt werden.)

##### §. 4. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die doppelte Aufgabe:

a. die Schülerinnen zu einem gewandten, richtigen und stilistisch angemessenen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache fähig zu machen,

b. dieselben in die Kenntniss der hervorragenden Erzeugnisse unserer Nationalliteratur einzuführen und dadurch mit dem Gefühle für das Edle und Schöne die Hochachtung vor

dem Geistesleben des deutschen Volkes wie die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und zu nähren.

Zur Erreichung dieses Zieles und insbesondere der erwähnten Hälfte desselben ist zwar die Mitwirkung sämtlicher übrigen Lehrkräfte erforderlich; der spezielle Unterricht in der deutschen Sprache erstrebt es aber, indem er bei den Schülerinnen auf ein dialektfreies, laut- und sprachreines Sprechen, und auf ausdrucksvolles, das Verständniß des Inhaltes beurkundendes Lesen dringt, sie zu einem klaren Verständnisse der Gesetze der Muttersprache führt und ihnen aus dem Reichthume der vorhandenen Geisteskräfte das Schönste und Beste auswählt und innerlich nahe bringt.

Bei dieser Auswahl wird mit der äußersten Gewissenhaftigkeit auf das für Mädchen Passende zu achten, dabei aber doch auch mit jener Freiheit zu verfahren sein, welche im vollen Bewußtsein des eigenen sittlichen Ernstes und der in den Schülerinnen sorgsam gepflegten sittlichen Reinheit das wirklich Schöne und Gute kleinlichen und innerlich unwahren Klüftchen zum Opfer zu bringen nicht geneigt ist.

Bezüglich der Vertheilung und Behandlung des Lehrstoffes auf den beiden Stufen sind folgende Grundsätze festzustellen.

##### 1. Untere Stufe.

a. In der ersten Hälfte der unteren Stufe ist dem Lesunterrichte die aufmerksamste Pflege zu widmen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß neben vollständiger Geläufigkeit, richtiger Aussprache und Betonung auch das Verständniß des Inhaltes erzielt werde. Es soll daher nichts gelesen werden, was für die betreffende Altersstufe an sich nicht verständlich ist oder mittelst der erklärenden Beispiele des Lehrers nicht verständlich gemacht werden kann.

An die Lektüre ist demgemäß die Besprechung des Lesestückes in der Art zu knüpfen, daß die Schülerinnen auf den inneren Zusammenhang desselben zu achten und den Inhalt klar und deutlich in sprachlicher Form wiederzugeben lernen.

Neben dem prosaischen Lesestücke soll auch hier schon dem poetischen, jedoch unter Ausschließung aller Erzeugnisse einer ungeschulten, empfindsamen und süßlichen Lyrik, der ihm gebührende Platz eingeäumt werden.

Einzelne gute Gedichte sind, nach vorhergegangener Erklärung memorirt, mit genauer deutlicher Aussprache, mit dem Ausdrucke der im Inhalte begründeten Empfindung, aber ohne alle anpruchsvolle Deklamation recitiren zu lassen.

Die schriftlichen Uebungen sind auf dieser Stufe im Anfange nur Diktata zum Zwecke der Uebung in der Orthographie. An dieselben knüpft sich die nöthige Unterweisung über diejenigen sprachlichen Punkte, die hier einer Erörterung bedürfen und fähig sind.

Den Diktaten folgen leichte Nacherzählungen, deren Korrektur vor allem die Herstellung des sprachlich Richtigen in's Auge zu fassen hat.

Die hierbei zur Besprechung gekommenen sprachlichen Erscheinungen wird der Lehrer, dem es überdies obliegt, den Wörterreichthum der Schülerinnen durch Hinweis auf synonyme Ausdrücke, auf die Möglichkeit verschiedenartiger Satzverbindung u. s. w. planmäßig zu erweitern, im Laufe des Schuljahres in einen gewissen Zusammenhang bringen.

Uebrigens werden die grammatischen Unterweisungen auf der unteren Stufe soweit möglich mit dem Unterrichte im Französischen in Verbindung gesetzt, jedenfalls aber, auch wo ihnen eine größere Selbstständigkeit zugeeignet werden will, auf analytischem Wege zu betreiben sein.

b. In der zweiten Hälfte der unteren Stufe (V. und IV. Klasse) verbindet sich mit der Übung im mündlichen und schriftlichen Erzählen die Anleitung zur Beschreibung, deren Stelle auch der phantasievolleren Schilderung zuweilen einkräumt werden kann.

Ueberall aber ist dabei unter Fernhaltung eines unnützen, oder gar den Mangel an Gedanken verhillenden Wortgepränges die logische Ordnung streng zu wahren.

In der oberen Klasse dieser Stufe kann sich an die bereits genannten Übungen die Entwerfung leichter Abhandlungen über geschichtliche, geographische oder der menschlichen Lebenserfahrung angehörige Stoffe anschließen.

## 2. Obere Stufe.

Auf der oberen Stufe beginnt die Lektüre zusammenhängender poetischer Werke, während die hier zu behandelnden prosaischen Stücke schon reflektirender Art und in gewählterem Stile gehalten sein werden.

Von den ersteren wird vor allem Wilhelm Tell geeignet sein. Die epische Poesie kann in der Lektüre ausgewählter Abschnitte einer passenden Homerüberetzung zu ihrem Rechte kommen. Die dazu nötige Erläuterung wird sich aber auf das zum Verständnisse Nötige zu beschränken haben.

Ueberdies werden im ersten Jahreskurs dieser Stufe die meisten Schiller'schen Romane zu beherrschen sein, während Upland'sche Balladen schon in der vorhergehenden Klasse am Platze sind.

In den beiden oberen Jahreskursen können einzelne Partien des Nebelungenliedes, über welches eine jedenfalls möglichst kurz gehaltene literarische Einleitung gegeben werden mag, sowie einige Lieder von Walther von der Vogelweide nebst passenden Stücken aus Gubrun, woran sich die Darstellung dieser und der verwandten Sagenkreise nebst einer summaartigen Uebersicht der mittelalterlichen Literatur schließen würde, zur Behandlung kommen.

Aus der neueren Literatur, für die ein Zeitraum von etwa anderthalb Jahren zur Verfügung stehen würde, wäre einiges von Faust und Herder, von Lessing und die Hauptpartien des Raafsoon nebst ausgewählten Theilen der Dramaturgie so zu lesen und durchzuarbeiten, daß der Gedanken-Inhalt zum geistigen Eigenthum der Schülerinnen wird.

An die letztere wird die Lektüre und die Erklärung mindestens einer altgriechischen Tragödie und etwa eines geeigneten Stückes von Shakespear in guter Uebersetzung sich anschließen.

Außerdem sind Minna von Barnhelm, Nathan, Götz, Iphigenie, Hermann und Dorothea, Wallenstein sowie schwierigere Gedichte der Klassiker zu lesen, während über die Nachgoethe'sche Literatur ein rascher Ueberblick, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der patriotischen Dicht, genügen kann. So wird die Geschichte der Literatur nicht als selbständige, ausgedehnte Disziplin, sondern vielmehr an den hervorragenden literarischen Erscheinungen, die schließlich allerdings in einen Zusammenhang zu bringen sind, zur Behandlung kommen.

Ebenso ist bezüglich der nötigen Unterweisung in Metrik und Poetik zu verfahren.

Die Aufgabstellungen werden auf dieser Stufe vorwiegend an die Gegenstände der Lektüre angeschlossen. Sowohl diese letztere aber, wie die Besprechung der schriftlichen Arbeiten wird dem Lehrer Gelegenheit geben, die erkannten sprachlichen Erscheinungen in grammatischen Zusammenhang zu bringen, eine deutliche Einsicht in die Grundbedeutung der Wörter und Re-

densarten zu vermitteln und sinnverwandte Ausdrücke unterscheiden zu lehren.

## §. 5. Französische Sprache.

Der Unterricht im Französischen hat in der höheren Mädchenschule nicht bloß den Zweck, die Schülerinnen bis zu einem gewissen Grade für die mündliche und schriftliche Handhabung dieser Sprache fähig zu machen und ihnen damit den Zutritt zu der neueren französischen Literatur zu eröffnen, sondern er soll zugleich den Mittelpunkt des fremdsprachlichen Unterrichtes in der Art bilden, daß er den Schülerinnen die Erkenntnis der in aller Grammatik wiederkehrenden Erscheinungen und Verhältnisse vermittelt. Es ist daher seine Aufgabe, auf der Elementarstufe jeweils zugleich die Erscheinungen der Muttersprache vergleichend heranzuziehen.

Hieraus ist für die untere Stufe zwar die grammatische Behandlung als die maßgebende bezeichnet; jedoch kann dabei der für die Ausrichtung der Schülerinnen mit einem angemessenen Wortschatze und für deren Sprachfertigkeit gewiß förderliche wesentlich praktische Weg etwa der Besprechung von Anschauungsbildern wohl nebenher gehen.

Jedenfalls ist dem praktischen Bedürfnisse auch auf dieser Stufe durch sorgsame Pflege einer guten Aussprache und geeignete Sprechübungen ernstlich Rechnung zu tragen.

Die zur Gewinnung der Sicherheit in der Anwendung des Gelesenen erforderlichen schriftlichen Arbeiten, aus deren Kreis jedoch die rein mechanischen wie die Anfertigung von Paragimen auszuschließen sind, bleiben thunlichst auf die Unterstufen selbst beschränkt. Auf der mittleren Stufe werden die Schülerinnen gelesene Stücke auch im Zusammenhange, jedoch nicht auf dem Wege mechanischen Memorirens, wiedergeben lernen und hieran werden sich allmählich immer freier gestaltete Sprechübungen schließen, denen entsprechende schriftliche Ausarbeitungen zur Seite geben.

Auf der oberen Stufe werden diese zu völlig freien Aufsätzen über ein gegebenes Thema. Der Stoff der Lektüre wird auf der unteren Stufe möglichst nach literarischen Gesichtspunkten zweckmäßig angelegten Chrestomathien entnommen, während auf der oberen selbständige Werke, zunächst prosaische, sodann aber namentlich auch dramatische Dichtungen gelesen werden.

Durchweg ist bei der Auswahl und Ausbeugung der Lektüre darauf Bedacht zu nehmen, daß die im letzten Schuljahre zu gebende Uebersicht über die neuere französische Literatur seit Ludwig XIV. an dem behandelten Stoffe eine feste Stütze hat. Der elementare grammatische Unterricht wird mit dem vierten Schuljahre seinen Abschluß erhalten. Der oberen Stufe dagegen wird die Aufgabe zufallen, das Gelesene tiefer zu begründen und entsprechend zu erweitern.

## §. 6. Englische Sprache.

Der Hauptzweck des englischen Unterrichtes liegt für die höhere Mädchenschule in der Eröffnung des Zutrittes der Schülerinnen zu den Schätzen der für die intellektuelle und ethische Bildung hervorragenden bedeutamen englischen Literatur. Daneben aber hat er auch die im vorigen Paragraphen für das Französische bezeichnete Aufgabe, dieselben zum mündlichen und schriftlichen Gebrauche des Englischen, soweit thunlich, fähig zu machen.

Im Hinblick auf die im vorhergehenden Paragraphen angeordnete Stellung des Französischen zum grammatischen Unterrichte und mit Rücksicht auf die geringen Schwierigkeiten, welche die Einprägung der englischen Formenlehre bietet, wird der grammatische Elementarzug in dieser Sprache mit möglicher Raschheit zu durchlaufen sein.

Sorgfältige Pflege einer richtigen Aussprache, Einübung der schwieriger Orthographie durch Diktirungen u. s. w. sind von Anfang an durchaus ernstlich in's Auge zu fassen.

Das Hauptgewicht liegt aber nach dem Obigen auf der Lektüre, der im Wesentlichen eine Exkourmathe, sodann aber auch ganze Schriften zu Grunde zu legen sind.

Bezüglich der Auswahl des Stoffes gilt das für den französischen Unterricht Gesagte, so daß das Literarhistorische, das übrigens in der oberen Klasse ebenfalls in Zusammenhang zu bringen ist, schon bei der Lektüre zu seinem Rechte kommt.

Schriftliche und mündliche Uebungen in Handhabung der Sprache werden ähnlich wie im Französischen vorgenommen.

### §. 7. Geschichte.

Der Unterricht in der Geschichte ist auf der unteren Stufe vorbereitender Art. In dem ersten Jahre, in welchem er auftritt (Kl. VI.), wird er innerhalb der dem Deutschen zugewiesenen Stunden erteilt und beschränkt sich auf das Gebiet der Sage mit besonderer Betonung der homerischen und der durch antike Poesie und Plastik dargestellten Stoffe.

An diese schließen sich in den nachfolgenden Schuljahren der unteren Stufe Erzählungen insbesondere aus der deutschen Geschichte, bei deren Auswahl auf die Bedeutsamkeit des Stoffes bezüglich der Wichtigkeit der zur Darstellung kommenden Personen und Kulturbilder wie bezüglich der Vereinschäftigung zur Förderung der allgemeinen geschichtlichen Orientierung gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Die obere Stufe umfasst einen Kursus der allgemeinen Geschichte mit ausgedehnterer Behandlung der vaterländischen.

Überall sind die politischen Verhältnisse nur in den Grundzügen, dagegen die Entwicklung der Kunst und des Kulturlebens im Allgemeinen möglichst eingehend zur Darstellung zu bringen.

Bei allem geschichtlichen Unterrichte ist dem geographischen Schauplatz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

### §. 8. Geographie.

Dieser Unterricht hat auf beiden Stufen unter Berücksichtigung auf unwichtige und leicht dem Vergessen anheimfallende Einzelkenntnisse die Erzielung einer deutlichen und zusammenhängenden Anschauung im Auge zu behalten, so daß das gerade behandelte Land in seinen Umrissen, in der Skizzen seiner Bodenverhältnisse, dem dadurch bedingten Laufe der Flüsse, der Lage der wichtigsten Städte klar vor der Seele steht. Die zur Erreichung dieses Zieles nötigen Uebungen im Kartenszeichnen sind, wo immer thunlich, unter dem Augen des Lehrers und in der einfachsten Weise vorzunehmen.

Lebendige, an geeigneter Stelle eingeschobene Schilderungen werden auch der Phantasie der Schülerinnen die entsprechende Nahrung geben.

Der Unterricht beginnt mit einer genauen Behandlung der Heimat, an welcher zugleich die unentbehrlichen Vorbegriffe zur Erläuterung kommen, und geht nach der, soweit hier möglich, gewonnenen Einsicht über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche zur Besprechung von Deutschland über, auf welche eine in großen Zügen gehaltene Topographie der fünf Erdteile folgt.

Mit einer eingehenderen Behandlung von Europa und einer weiter ausgeführten wiederholten Darstellung Deutschlands schließt die untere Stufe ab.

Auf der oberen Stufe tritt der geographische Unterricht mehr in den Zusammenhang mit dem geschichtlichen und zwar in der Art, daß der Geschichte jedes Landes eine geographische

Uebersicht, bei welcher auf das früher Gelernte Bezug genommen, der Stoff aber unter höhere Gesichtspunkte gebracht wird, vorangeht.

Wenn immer thunlich ist hier der Unterricht in die Hand des Geschichtslehrers zu legen.

### §. 9. Größenlehre.

Die Größenlehre behandelt auch in der höheren Mädchenschule sowohl Zahlgrößen als Raumgrößen.

Mit dem Unterrichte in den letzteren werden Uebungen im Zeichnen verbunden.

Derselbe hat überall das Erkennen und das Können gleichmäßig zu fördern und zwar so, daß der Erkenntnisthese möglichst von den Schülerinnen selbst angefaßt, unter Beispiele des Lehrers in bündiger Form zur Regel gefaßt und durch vielfältige mündliche und schriftliche Uebung zum jeberzeit verfügbaren Eigentume werde. Möglichst häufige Wiederholung wird hierzu unerlässlich sein.

Nach Maßgabe der für die drei ersten Schuljahre der Volksschule geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschule betreffend, würde der Stoff wie folgt zur Verteilung kommen.

#### Klasse VII.

Erweiterung des Zahlgebietes von 1000 an. Die 4 Spezies in benannten und gleichbenannten Zahlen mit vollkommen sicherer Einübung des (jedoch nicht zu memorierenden) großen Einmaleins bis 10.20. Allmähliches auf die Anschauung gegründetes Vorführen der deutschen Einien- und Hohlmaße, Gewichte und Münzen. Verwandlung höherer Sorten in niedere und umgekehrt.

#### Klasse VI.

Die 4 Spezies in ungleich benannten Zahlen mit fortgesetzter Benutzung des großen Einmaleins. Die Kennzeichen der Teilbarkeit; Primzahlen; Faktorenzersetzung; gemeinsames Maß und Vielfaches mehrerer Zahlen. Anfänge des Rechnens mit gemeinen Brüchen: Entstehung; Worthänderung; Formenänderung; Addieren und Subtrahieren. Schlussrechnungen von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt.

#### Klasse V.

Abschluß des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Dezimalbrüche (mit Vermeidung der periodischen). Bedeutung der Kommaverchiebung; Lesen und Schreiben als gemöhnliche Brüche; die 4 Spezies. Anwendung der Dezimalbrüche auf Maß, Gewicht und Münze. Schlussrechnen von einer Mehrheit auf eine andere unter Beziehung der Brüche und Anwendung auf die Verhältnisse des Verkehrs. Einfache Prozentrechnung (Zins, Rabatt, Gewinn, Agio, Kurswert u. s. w.).

#### Klasse IV.

Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche. Bedingungen der Entstehung periodischer Dezimalbrüche. Rückverwandlung derselben. Abwägung periodischer Dezimalbrüche. Mehrgliedriger Zweifach (Arbeits- und Zinsrechnungen).

#### Klasse III.

Wiederholung des Zweifaches und Fortführung derselben mit schwierigeren, eine Verbindung von Einzelaufgaben in sich schließenden Beispielen; Zerlegen in die Elementaraufgaben.

## Klasse II. und I.

Die Hauptaufgabe dieser Klassen ist mit dem Ausdruck „Populäre Geometrie“ zu bezeichnen.

Zur Behandlung kommt das Wichtigste aus der ebenen und körperlichen Geometrie, vorwiegend auf Anschauung gegründet und unter Ermittlung der Sätze durch Induktion.

Rechenaufgaben, insbesondere bei der Lehre von dem Inhalte der Figuren, gehen diesem Unterrichte stets zur Seite.

Der letztere ist vorbereitet durch die etwa von Klasse V. an neben der oben bezeichneten Hauptaufgabe mit einem passenden Zeitaufwande vorgenommenen Einführung in die geometrische Formenlehre. Die Betrachtung und Vergleichung einfacher Körper zur Ableitung der Grundbegriffe und, daran anschließend, besonders die zeichnende Darstellung der Einien nach Gestalt, Lage und Länge und der Linien-Verbindungen unter schließlicher Verwertung dieser letzteren zur symmetrischen Figuren und Mustern wird hier der Gegenstand der Arbeit sein.

## §. 10. Naturkunde.

Der Unterricht hat neben seinem materiellen hauptsächlich den formalen Zweck, den Schülern den Auge und Herz für die Natur zu öffnen und sie in dieser als dem Schauplatz ihrer Wirksamkeit heimisch werden zu lassen. Er hat stets, so weit immer thunlich, anzugehen von der unmittelbaren Anschauung des einzelnen Naturgegenstandes selbst und wird sich nur, wo dies nicht anders thunlich ist, mit dem Gebrauche von Abbildungen begnügen.

Auf der unteren Stufe beschäftigt er sich nur mit Zoologie und Botanik und zwar in der Art, daß in der VII. Klasse einzelne Repräsentanten der Thier- und Pflanzenwelt genau betrachtet, die bezüglichen Merkmale zuerst unterschiedslos angegeben und schließlich zu einer geordneten Beschreibung zusammengefaßt werden.

In der folgenden Klasse wird an reicherm Materiale ähnlich verfahren, jedoch unter schon beginnender Berücksichtigung der inneren Bildung der Naturkörper und unter Herbeiziehung des Wichtigsten aus deren Lebensbedingungen.

Zur Einzelbeschreibung tritt nunmehr die Vergleichung.

Die beiden obersten Klassen dieser Stufe erweitern den Kreis der Naturkörper noch mehr. Sodann aber haben sie die Aufgabe, das gelegentlich aus der Organographie, Physiologie und Anatomie des thierischen und pflanzlichen Körpers Gelernte nach und nach zu einem Ganzen zusammen zu fassen und die erkannten Naturkörper durch die Schülerinnen selbst systematisiren zu lassen.

Die obere Stufe wird im ersten Schuljahre mit einem auf die Demonstration körperlicher Modelle gestützten Kursus über Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers die Naturbeschreibung schließen und durch einen mindestens halbjährigen Unterricht in den Anfangsgründen der Chemie mit Inbegriffnahme des Einfachsten aus der Mineralogie und Geognosie in die Physik überführen, welche den Unterrichtsstoff für die beiden oberen Klassen abgibt.

Klasse II. würde der Lehre vom Magnetismus, von der Elektrizität, von dem Schalle, dem Lichte, der Wärme,

Klasse I. der Mechanik, sowie einem den sämmtlichen früheren Unterrichtsstoff in der Anwendung darstellenden Kursus der physikalischen Geographie gewidmet sein.

## §. 11. Kalligraphie.

Der kalligraphische Unterricht umfaßt die deutsche Kurrent- und die lateinische Kursive und berücksichtigt überdies nach Thunlichkeit die sogenannte Kundschrift.

Das Ziel einer deutlichen, stehenden und gefälligen Handschrift wird übrigens bei dem hierfür zur Verfügung stehenden verhältnismäßig geringen Zeitaufwand nur dann vollständig erreicht werden können, wenn ernstlich darauf gesehen wird, daß alle schriftlichen Arbeiten mit der erforderlichen graphischen Sorgfalt gefertigt werden.

## §. 12. Zeichnen.

Der Unterricht im Zeichnen hat als Ziel die geistige Beherrschung der ästhetischen Form, d. h. die Fähigkeit, sie geistig aufzunehmen und sie in ihren räumlichen und ästhetischen Gegeben, wie in ihrer Beziehung zu dem Inhalte, der durch sie zur Darstellung kommen soll, zu verstehen.

Die Mittel zur Erreichung des Zieles sind die theoretische Belehrung und die praktische Uebung, welche letztere im Allgemeinen in Wiedergabe vorhandener Formen bestehen wird.

Zur Begründung der Auffassung und des Verständnisses der räumlichen Form überhaupt dient zunächst der bei der Größenlehre §. 9 bereits erwähnte geometrische Anschauungs- und Zeichenunterricht.

Der eigentliche Unterricht im Freihandzeichnen beginnt mit der Wiedergabe ebener Gebilde aus dem ebenen Zeichenbrette, ebener Erscheinungen in der Natur (aufgesteckte Pflanzenblätter u. s. w.), dann mit zweckmäßig ausgewählten Flachornamenten.

Beim Flachornamente wird nicht schwartz, sondern nur auf reinen Umriss gesehen. Dagegen wird, wo die Verhältnisse dies gestatten, die Farbe und deren Behandlung so früh als möglich in den Bereich des Unterrichtes gezogen, theils um den Farbensinn überhaupt zu pflegen, theils aber um dem Gebiete der sogen. weiblichen Arbeiten thunlichsten Vorschub zu leisten.

Im dritten Jahreskurse etwa wird man zur Nachbildung des Körperlichen übergehen, nachdem die nöthige Belehrung über Wesen und Bedeutung der Schatten vorangegangen ist. Sowohl Gegenstände aus der Natur, als Erzeugnisse der Kunst, vor allem Ornamentstücke aus Gyps, bilden hier den Uebungsstoff.

Bei der Schattierung wird immer die einfachste Behandlungsweise, welche ihr Augenmerk, mit Verzicht auf eine mühsame und mit dem Zeitaufwande in keinem Verhältnisse stehende Zierlichkeit, hauptsächlich auf Erzielung eines richtigen Verständnisses der vorgelegten Formen und der Wirkung der an denselben auftretenden Licht- und Schattentöne richtet, zu wählen sein.

Die ästhetische Belehrung wird sich hauptsächlich an das Ornament knüpfen. Sie giebt eine Uebersicht über die zu einem historisch gewordenen Stil sich zusammenfassenden Grundformen, wobei auf die griechische und römische Antike das Hauptgewicht zu legen und durch nachfolgende praktische Uebung das Vorgetragene in's geistige Eigenthum der Schülerinnen überzuführen ist; jobann aber bietet sie passende, kurze Erklärungen über Sinn und Bedeutung der verschiedenen Gattungen des Ornamentes theils im Allgemeinen, theils mit besonderer Beziehung auf textile und andere mit der weiblichen Lebenssphäre in nahe Verbindung stehende Kunst.

## §. 13. Gesang.

Der Unterricht hat die Einsicht in die Elemente der Tonkunst zu vermitteln, das Ohr zu rascher und sicherer Erfassung der verschiedenartigen Tonverhältnisse, die Stimme zu gefälliger Wiedergabe des durch das Ohr aufgefaßten oder durch die Tonkister Dargelegten musikalischen Inhaltes zu erziehen.

Was das Niedermaterial betrifft, so ist sorgsam darauf zu achten, daß sowohl bezüglich der musikalischen Komposition als der Texte alles an sich Gehaltvolle, Sittliche oder für die betreffenden Altersstufen einerseits, wie für Mädchen andererseits Unpassende ferngehalten werde.

Außer dem weltlichen Wiederhören ist auch das religiöse Lied, besonders soweit es im Gottesdienste zur Verwendung kommt, gebührend zu berücksichtigen.

Wenn nöthig, so kann hierfür von Zeit zu Zeit eine weitere Wochenstunde angelegt werden.

#### §. 14. Turnen.

Der Turnunterricht hat in der Mädchenschule neben der allgemeinen doppelten Aufgabe, die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit, die körperliche Gewandtheit, wie die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung unter ein Ganzes zu fördern, noch die weitere, der natürlichen weiblichen Anmut auch in der Haltung und den Bewegungen des Körpers zum Ausdruck zu verhelfen und so auch an seiner Stelle mitzuwirken an der Stärkung des Sinnes für das Schöne und Maßvolle.

Den mit der größten Sorgfalt und Berücksichtigung der weiblichen Eigenthümlichkeit auszuwählenden Übungsstoff bilden hauptsächlich Frei- und Ordnungsrübungen, denen sich jedoch auch passende Uebungen an den Geräthen und insbesondere mit dem Turnstabe zugesellen.

#### §. 15. Weibliche Handarbeiten.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes besteht nicht bloß darin, den Schülerinnen eine von dem richtigen Verständnisse begleitete Fertigkeit in Herstellung der wichtigsten nützlichen Nabelarbeiten zu vermitteln, sondern es liegt ihm noch ferner ob, sich auch an der sittlichen und ästhetischen Erziehung der Schülerinnen zu betheiligen.

Durch sorgfältige Pflege der auch in dem anscheinend Kleinen und Unbedeutenden sich darstellenden Liebe zur Ordnung, wie des auf die Freude am Schönen sich gründenden guten Geschmacks sucht er derselben gerecht zu werden.

Die Benutzung der im Zeichenunterricht gewonnenen Erkenntniß wird zur Erreichung des letztgenannten Zieles von besonderer Bedeutung sein.

Die für die übrigen Unterrichtsfächer geltenden allgemeinen methodischen Grundsätze kommen auch hier zu Geltung und demgemäß ist der Unterricht als Klassenunterricht zu behandeln.

#### III. Ausführungsbestimmungen.

§. 16. Die Ertheilung näherer Anweisungen, sowie die Genehmigung zu einzelnen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse etwa wünschenswerthen Abänderungen der im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen bleibt uns vorbehalten. Insbesondere kann mit unserer Zustimmung der Unterricht im Englischen auf vier Jahre ausgedehnt und demgemäß schon in der vierten Klasse unter Verschärfung der hier für die deutsche und französische Sprache festgesetzten Unterrichtszeit um je eine Stunde mit einem Zeitauflaufe von nicht über drei Wochenstunden begonnen werden.

Alljährlich ist uns am Anfange des Schuljahres über den Unterrichtsplan und die Stundenvertheilung beifügig Einholung der Befähigungsvorlage zu erstatten.

Karlsruhe, den 24. Juli 1877.

Großherzoglicher Ober-Schulrath.

J. A. v. D. Armbruster.

Kraff.

## Königreich Preußen.

Ministerial-Erlass, die unentgeltliche Beforgung der Mendantur und Rechnungsführung bei Präparandenanstalten durch den Vorsteher, wie den Ausschluß der Annahme eines Anstaltsarztes bei diesen Anstalten betreffend. Vom 18. Juni 1877.

Berlin, den 18. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 3. März cr. überende ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium hiebeneben zu weiterer Veranlassung den vollzogenen Act für die Präparandenanstalt zu R. pro 1. April 1877/81 mit dem Eröffnen, daß die in dem Entwurfe ausgebrachten Remunerationen für die Mendantur und Rechnungsführung, sowie für den Anstaltsarzt abgesetzt worden sind.

Die Mendantur und Rechnungsführung ist mit Rücksicht auf die damit verbundene geringe Mißverwaltung den Anstaltsvorstehern als solchen ohne besondere Vergütung seither mit übertragen gewesen, woran um so mehr festgehalten werden muß, als den Vorstehern insoweit eine nicht unerhebliche Einkommensverbesserung zu Theil geworden ist. Für die Annahme eines Anstaltsarztes besondere Mittel zur Verfügung zu stellen, erscheint ebenfalls nicht erforderlich, vielmehr wird auch für die Folge den Präparanden in Bedarfsfällen aus dem etatsmäßigen Unterstützungsfonds zu Hilfe zu kommen sein.

An  
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.

Abchrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche übrige Königl. Provinzial-Schulcollegien.  
U. III. 2233.

Ministerial-Erlass, die Tagelohn und Reisekosten, wie die Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1873 nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten, wie auch Vergütungen für kommissarisch u. im unmittelbaren Staatsdienste beschäftigte Geistliche und Lehrer betreffend. Vom 20. April 1877.

Berlin, den 20. April 1877.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwidere ich dem Königlichen Konfistorium, daß das Gesetz vom 24. März 1873, betreffend die Tagelohn und Reisekosten der Staatsbeamten (Deutsche Schulgesetz-Samm. 1873 Nr. 32), sich nur auf die den unmittelbaren Staatsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen bezieht. Es ist dies in den Motiven zu dem Gesetze, Einleitung ad 2 ausdrücklich ausgesprochen und dabei bemerkt worden, daß, wenn Personen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, mit Dienstgeschäften beauftragt werden, welche Reisen erfordern, die Vergütung der Vereinbarung vorbehalten bleibe, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

In letzterer Beziehung bestimmt nun die Allerhöchste Ordre vom 6. October 1877, daß den Stellvertretern der Superintendenzen, — und um solche Stellvertretung scheint es vorliegend sich zu handeln, — wenn sie in dieser Qualität Reisen zu machen haben, dieselben Diäten und Fahrkosten gewährt werden können, welche den Superintendenzen selbst zufließen.

Ferner ist durch die Allerhöchste Ordre vom 25. September 1841 genehmigt worden, daß Geistlichen und Lehrern, wenn sie bei den Konfistorien, Provinzial-Schulcollegien und Regierungen zur Ansbülfe oder zur Darlegung ihrer Qualifikation für die Verleihung einer Konfistorial- oder geistlichen und Schul-

rathstelle veruchsweise beschäftigt werden, für die selbständige Ausrichtung kommissarischer, aus ihrer eigentlichen Umthellung nicht hervorgeringene Aufträge, die Diäten und Fuhrkosten nach den Sätzen der Rätze der 4. Rangklasse gewährt werden dürfen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister überlasse ich dem königlichen Konfistorium, hiernach den vorliegenden Fall zu erledigen und sich in Zukunft zu achten.

An  
das königl. Konfistorium zu R.

Abchrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachsichtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An  
sämmliche königliche Regierungen.  
G. I. 6116 U.

Ministerial-Erlaß, die Ertheilung des Turnunterrichtes an höheren Unterrichtsanstalten durch einen Lehrer der Ansicht innerhalb seiner Pflichten, wie die Bedingungen für Herausziehung einer anderen Lehrkraft und die Höhe der Remuneration betreffend. Vom 30. April 1877.

Berlin, den 30. April 1877.

Durch den Bericht des königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 9. d. M. ist der Antrag, in dem Etat des Gymnasiums zu R. den für den Turnunterricht ausgebrachten Betrag, Titel II. 9 der Ausgabe, von 300 M. auf 800 M. und zu diesem Behufe den Staatszuschuß um 500 M. zu erhöhen, nicht als begründet zu erachten.

Das königliche Provinzial-Schulkollegium ist durch einen Erlaß vom 30. November 1875 angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß der Turnunterricht von einem der angestellten Lehrer innerhalb der Zahl seiner Pflichten ertheilt werde; dieselbe Befugnis ist als Vermerk in den Etat pro 1875/77 zu der betreffenden Position ausgenommen. Dem gegenüber kann die in dem Berichte enthaltene Erklärung, daß zur Ausübung dieses Vermerkes zur Zeit keine Aussicht sei, nicht als genügend angesehen werden; vielmehr ist anzugeben, ob keiner der jetzt angestellten Lehrer die gezielte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes besitzt, und wenn ein Lehrer diese Befähigung hat, so ist nachzuweisen, aus welchen Gründen diesem nicht innerhalb seiner Pflichtenbezugszahl, erforderlichen Falls unter Vereinerung von einigen seiner Lehrstunden durch anderweitige Vertheilung, der Turnunterricht oder wenigstens ein Theil desselben zugewiesen ist.

Erst wenn auf diese Weise die Nothwendigkeit nachgewiesen ist, daß der Turnunterricht oder ein Theil desselben durch eine besonders zu remunerirende Lehrkraft ertheilt werde, kann die Frage über die Höhe der Remuneration und über die Weise, wie der etwa erforderliche Mehrbedarf zu beschaffen ist, zur Erwägung kommen. Doch mache ich schon jetzt das königliche Provinzial-Schulkollegium auf folgende Punkte aufmerksam:

Die Etatsposition Titel II. 9 giebt insofern keinen berechtigten Anhalt, um daraus das Erforderniß für die Leistung einer größeren Zahl von Turnstunden zu berechnen, weil in seiner Weise erstlich gemacht war, daß dieser Betrag für bloß vier Turnstunden sollte aufgebracht werden. Jedenfalls würden 75 M. als Jahresbetrag für eine wöchentliche Turnstunde als das Maximum zu betrachten sein, welches nöthigenfalls zu gebilligt werden könnte.

Was die Beschaffung des eventuell als erforderlich nachgewiesenen Mehrbedarfes betrifft, so ist dafür zunächst im Hinblick auf die jetzigen Schulgeldsätze eine Erhöhung derselben in

Aussicht zu nehmen und das königliche Provinzial-Schulkollegium wird in dieser Hinsicht die entsprechenden Anträge vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.  
U. II. 968.

Ministerial-Erlaß, die Anstellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden im Deutschen Reiche geprüften Schulamtskandidaten und Lehrer in Preußen betreffend. Vom 5. Juni 1877.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 21. v. M. ermächtigte ich die königliche Regierung, Schulamtskandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung für das Volksschulamt durch Zeugnisse außerpreussischer Prüfungsbehörden im Deutschen Reiche darthun, in dieselben Schuldienste unter Erlaß der ersten Prüfung provisorisch und unter der Bedingung anzustellen, daß dieselben die zweite Lehrprüfung gemäß der für diese geltenden Bestimmungen vor einer Preussischen Prüfungskommission abzuliegen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
die königliche Regierung zu R.  
U. III. 10170.

Befugung der königlichen Regierung zu Frankfurt, den Schulunterricht an den Tagen der Reichstagswahlen und der Urwahlen zum Landtage der Monarchie betreffend. Vom 2. März 1877.

Frankfurt a. O., den 2. März 1877.

Es ist von verschiedenen Seiten her zu unserer Kenntniß gelangt, daß am Tage der letzten Reichstagswahlen der Schulunterricht vieler Orten seitens der Lehrer theils mit theils ohne Genehmigung der Schulinspektoren ausgesetzt worden ist. Hierzu lag keine genügende Veranlassung vor, da durch die gesetzliche Form des Wahlverfahrens jedem Lehrer auch bei ordnungsmäßiger Abhaltung der Schulstunden die Ausübung des Wahlrechtes ermöglicht ist. Für die Zukunft bestimmen wir demnach, 1) daß im Allgemeinen wegen der Reichstagswahlen der Unterricht in den Volksschulen nicht ausgesetzt werden darf; 2) daß, wo besondere Umstände dies dennoch ertheilten sollten, namentlich sofern einzelne Schulzimmer als Wahllokale in Anspruch genommen werden müssen, die vorgängige Genehmigung der Orts-Schulbehörde bezw. des Schulinspektors einzuholen ist; 3) daß in mehrklassigen ländlichen wie städtischen Schulen der Unterricht nur in denjenigen Klassen ausfallen darf, deren Lehrzimmer für den Vollzug der Wahlhandlung wirklich benutzt werden.

Die vorstehende Verordnung findet, wie wir noch ausdrücklich bemerken, auf den Tag der Urwahlen zum Landtage der Monarchie keine Anwendung, da für diesen durch die gesetzliche Form der Wahlhandlung der Ausfall des Unterrichtes bedingt ist, wenn den Lehrern die Ausübung des politischen Wahlrechtes nicht verkümmert werden soll.

Abchrift der vorstehenden Befugung ist zu den Akten einer jeden Schule zu bringen.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An  
sämmliche oberen Kreis- und Volksschul-Inspektoren des Bezirks.

**Kaiserthum Oesterreich.**

Gefetz vom 18. Juni 1877, wirksam für die Herzogthümer Krain, wodurch einige Paragraphen des Landesgesetzes vom 29. April 1873, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstaates an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain verordne Ich in theilweiser Abänderung des Landesgesetzes vom 29. April 1873\*) wie folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 82 Z. 2 des Landesgesetzes vom 29. April 1873, Nr. 22, womit die Interkalarien für erledigte Lehrstellen der Pensionstufe zugewiesen sind, wird aufgehoben.

§. 2. Die Nahrungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27 des Landesgesetzes vom 29. April 1873, Nr. 22) nach einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes, soweit sie nicht dessen Erben gebühren (§. 78), kommen der betreffenden Schulgemeinde zur Errichtung oder Vermehrung des Localschulfondes zu.

§. 3. Das nach §. 79 des Landesgesetzes vom 29. April 1873 Nr. 22 den Erben des Verstorbenen gebührende Kondukt-Quartal wird aus dem Pensionsfonde, die Remunerationen für die Hilfslehrer werden in der Stadt Laibach aus deren Gemeindemitteln, sonst aber vom Normal-Schulfonde bestritten.

§. 4. Insofern zur Dedung der jährlichen Ausgaben der Pensionstufe die in den §§. 81, 82 Z. 1 und 3 und §. 84 des Landesgesetzes vom 29. April 1873 Nr. 22 erwähnten Zuschüsse und Interessen der Kapitalüberschüsse nicht hinreichen, wird der hierzu noch weiteres erforderliche Betrag aus dem krainischen Landesfonde zugeschoffen.

§. 5. Die seit 1. Jänner 1876 anerkannten Interkalarien von erledigten Lehrstellen sind nicht mehr an die Pensionskassen abzuführen.

§. 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.  
Lagenburg, am 18. Juni 1877.

Franz Joseph m.p.

Stremayr m.p.

Gefetz vom 29. Mai 1877, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit der §. 6 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die Aufhebung des Normal-Schulfondesbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaftskassen, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien fände Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 6 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die Aufhebung des Normal-Schulfondesbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaftskassen, wird vom 1. Jänner 1878 an in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt, und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§. 6. Dieser Schulbeitrag wird von denjenigen Behörden, welche nach den bestehenden Gesetzen die Verlassenschaftsgebühren zu Gunsten des Staatsärars zu bemessen derselben sind, für Rechnung des Landesfondes bemessen und ist von den Zahlungspflichtigen binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages, und zwar in der Stadt Parenzo bei der Istrianer-Landeskasse, sonst aber bei dem zuständigen Steueramte zu berichtigen.

Im Falle verzögerter Zahlung des Schulbeitrages findet jedoch eine Bemessung und Einhebung von Verzugszinsen nicht statt.

\*) Deutsches Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1873 Nr. 46.

**Artikel II.**

Meine Minister für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.  
Schönbrunn, am 29. Mai 1877.

Franz Joseph m.p.

Stremayr m.p. Kaiser m.p. Pretis m.p.

**Die „Deutsche Schulleitung“**

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von

Fr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 34: Amtliches Leitartikel: August Metzger, Seminarlehrer in Berlin. Der verpöhlte Landwehrmann, ein Erinnerungsbild an die Tage des 15.—17. Januar 1871 von Detlev Soligt Korrespondent: Berlin (Gautschi). Lehrermangel. Unterrichtsgesetz und Lehrerverein. Erkenntnis des Ober-Präsidenten über den Passiv „Ehrgeiz“. Seminaristen. Verfassungen; Königsged. (Witwen- und Waisenliste); Psycho (Schulverhältnisse); Göttingen (Gemeinnützige Volksschule. Vormittagsunterricht); Solingen (Termin der Gehaltszahlungen); Köln (Die Verammlung des Vereins deutscher Schullehrer); Aus Gieß-Verträgen (Seminaristen. Seminarlehrer); Münster (Der Landes-Lehrervereinigung, in unserm Grundriss); Paris (Der öffentliche Unterricht in Frankreich). Berliner Nachrichten. Vermischtes. Berlin-Nachrichten. Statute Lehrstellen. Anzeigen. —



**Königl. Preussisches,  
Grossherzogl. Badisches,  
Herzogl. Sächsisches,  
Fürstl. Hohenzollern'sches  
und  
Fürstl. Rumänisches  
Hof-Pianoforte- u. Kunst-Institut,  
Magdeburg, Berlinstr. Nr. 25 u. 26.**

Beste Bezugsquelle für preisgekrönte Pianino's, Flügel, Harmonium (Chen-Cottage-Organ) und Cedrud-Gemalbe jeden Genres. Illustration durch gelehrte Naturgenossen. Fünfjährige kontraktliche Garantie. Die Herren Lehrer erhalten besondere Rabatte. Neu- und Bestand gehobener Instrumente. Preislisten, Prospekte und illustrierte Kataloge gratis.

**Wilhelm Emmer,**  
Inhaber der Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft.

Verlag von R. L. Friederichs in Elberfeld.  
**Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden**  
beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink.  
6. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.  
**Lehrbuch der französischen Sprache. Von W. Heiner.**  
I. Cursus. Preis cartouirt 1 Mark 50 Pf.  
Speziell für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als erste fremde Sprache lehren.  
Probe-Exemplare [83]  
werden von der Verlags-handlung gerne zur Verfügung gestellt.

DR. A. RY'S MARK TRADE MARK

**Dr. A. Ry's Naturheil-methode.**

Illustrirtes Ausgabe.  
Lassen Allen Kranken mit Recht als ein verlässliches populär-medizinisches Werk empfohlen werden. — Vorrätig in allen Buchhandlungen. [84]

Dieser Nummer ist der neueste Lehrmittel-Katalog von **J. F. Schreiber** in Erlangen beigelegt, welchen wir der Beachtung empfehlen.